



**Schutzkonzept für
einen Covid-19-geschützten Betrieb
der Kletteranlage
der Kletterzentrum Gaswerk AG
in Wädenswil**

Stand: 17.12.21

Herausgeber
Kletterzentrum Gaswerk AG

Unter Vorlage des

**Branchenkonzeptes der
IG Kletteranlagen (IGKA)**

kletterzentrum.com

KLETTENZENTRUM GASWERK SCHLIEREN | GREIFENSEE | WÄDENSWIL

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Grundlage	2
2	Geltungsbereich	2
3	Zertifikat	2
4	Angepasste Öffnungszeiten	3
5	Contact Tracing	3
6	Personenzahlbeschränkung und Kapazitätsmanagement.....	3
6.1.	Personenzahlbeschränkung	3
7	Schutzmasken	3
7.1	Maskendispens	3
8	Distanzregel und infrastrukturelle Massnahmen	4
8.1	Empfangs- und Eingangsbereich	4
8.2	Durchgänge und Lüftung	4
8.3	Gastrobereich.....	4
8.4	Sanitäre Anlagen und Garderoben	4
9	Hygiene	4
9.1	Kommunikation der Hygieneregeln	4
9.2	Desinfektionsstationen	5
9.3	Hand- und Fusshygiene	5
9.4	Flüssigmagnesium	5
9.5	Mietmaterial	5
9.6	Zahlungsmittel	5
10	Kletterkurse und Sicherheitsstandards.....	5
10.1	Kursangebot	5
11	Store.....	6
12	Zuständigkeiten und Verantwortung	6
12.1	Zuständigkeiten des Betreibers.....	6
12.2	Zuständigkeit der Mitarbeiter:innen	6
12.3	Eigenverantwortung der Kunden.....	6
13	Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter:innen.....	6
13.1	Handhygiene	7
13.2	Maske tragen / Distanz halten / Zertifikatspflicht.....	7
13.3	Reinigung	7
13.4	Ausschluss von kranken Mitarbeitern	7

13.5	Umgang mit Schutzmaterial	7
14	Schlussbestimmungen.....	7

1 Einleitung und Grundlage

Die Massnahmen des Schutzkonzeptes orientieren sich an folgenden Dokumenten des Bundes:

[Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)

Sowie zusätzlich den Kantonalen Bestimmungen und Verordnungen, dem Epidemiegengesetz und basieren auf einer spezifischen Risikobeurteilung des Kletterns an künstlichen Kletteranlagen bezüglich des Gefährdungspotentials für eine Tröpfchen- oder Schmierinfektion mit dem Sars-CoV-2-Virus. Als Vorlage für das Schutzkonzept wurde das Branchenkonzept (vom 24.06.21) von der IGKA verwendet. Für das Branchenkonzept wiederum wurde auch das «Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter Covid-19» des SECO und BAG herangezogen und auf die spezifischen Eigenheiten der Kletteranlagen angepasst.

2 Geltungsbereich

Das Schutzkonzept deckt alle kletterspezifischen Angebote und Dienstleistungen ab, die im Kletterzentrum Gaswerk Wädenswil erbracht werden. Dabei wird vorwiegend auf die infrastrukturellen und organisatorischen Eigenheiten von Kletteranlagen eingegangen.

Das vorliegende Konzept bezieht sich auch auf Dienstleistungen, welche zusätzlich noch angeboten werden. Dabei werden als Grundlage die Schutzkonzepte der jeweiligen Branchen verwendet.

Das Schutzkonzept gilt ab dem 20. Dezember 2021.

3 Zertifikat

Die Kletterzentrum Gaswerk AG schränkt den Zutritt ab 16 Jahren [auf 2G \(Geimpfte und Genesene\) ein](#).

Davon ausgenommen sind Personen mit einem Covid-19-Ausnahmezertifikat nach Artikel 21a Covid-Verordnung Zertifikate. Das betrifft Personen, die aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden können. Dies ist mit einem Attest einer in der Schweiz niedergelassenen Ärztin oder eines in der Schweiz niedergelassenen Arztes, die oder der nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist, zu belegen.

Diesen Personen wird der Zutritt nur genehmigt, sofern sie sich an die Maskenpflicht halten und keine Maskendispens geltend machen.

Ein Plakat am Haupteingang weist auf die Zertifikatspflicht bei uns hin.

3.1. Umsetzung am Empfang

Der Zutritt durchs Drehkreuz wird erst nach Zertifikats-Check freigeschaltet. Mittels Covid-Check-App sowie zugehörigem Personalausweis wird der [2G Status \(Geimpfte und Genesene\)](#) sowie zusätzlich Amtlicher Ausweis) jedes Kunden überprüft. Diese Aufgabe wird durch geschultes Empfangspersonal durchgeführt.

4 Angepasste Öffnungszeiten

Das Kletterzentrum hat keine angepassten Öffnungszeiten, es gelten die normalen Öffnungszeiten.

5 Contact Tracing

Die Kletterzentrum Gaswerk AG führt ein Contact Tracing.

Folgende Daten werden von jedem Besucher erfasst:

- Vorname, Name
- Telefonnummer
- Postleitzahl
- Datum, Ankunftszeit

Die Daten werden in der Kundendatenbank gespeichert und sind mit dem elektronischen Zutrittssystem verknüpft.

Diese Daten werden 14 Tage aufbewahrt und bei Bedarf den Behörden elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Vorgaben des Datenschutzes werden beachtet und sind Bestandteil der AGB's.

6 Personenzahlbeschränkung und Kapazitätsmanagement

6.1. Personenzahlbeschränkung

Aktuell besteht keine Personenzahlbeschränkung.

7 Schutzmasken

In Innenbereichen gilt eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Ausnahmen gelten für die Konsumation (sitzend) im Bistro. Weiter gilt für Leistungssportler:innen, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind, keine Maskenpflicht während dem Sport.

Im Aussenbereich gilt generell keine Maskentragpflicht.

Ein Plakat am Haupteingang weist auf die spezielle Situation bei uns hin.

7.1 Maskendispens

Personen welche aus besonderen Gründen keine Maske tragen können wird der Zutritt ohne Maske gewährt. Dazu zählen beispielsweise Gesichtsverletzungen, Atemnot, Krankheiten wie Demenz und Alzheimer, Angstzustände beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen. Für den Nachweis

sämtlicher medizinischer Gründe ist ein Attest einer Ärztin bzw. eines Arztes oder einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten erforderlich.¹

Dieses Attest muss bei Bedarf vorgewiesen werden können.

8 Distanzregel und infrastrukturelle Massnahmen

Der Abstand soll wo möglich eingehalten werden.

8.1 Empfangs- und Eingangsbereich

Im Empfangs- und Eingangsbereich werden folgende Massnahmen getroffen:

- Es wird ein gut sichtbares Plakat mit Informationen für die Kundschaft über die aktuell geltenden Verhaltensregeln angebracht.

8.2 Durchgänge und Lüftung

Die Haupteingangstüre des Kletterzentrums ist automatisch.

Generell werden die Räumlichkeiten in regelmässigen Abständen mit Frischluft versorgt. Eine Lüftung ist werkseitig in der Halle eingebaut.

8.3 Gastrobereich

Im Gastrobereich darf ausschliesslich sitzend konsumiert werden. Durch das sich der Gastrobereich als integrierter Bestandteil in der Kletterhalle befindet sind die Zertifikatspflicht und das Contact Tracing bereits abgedeckt. Weiter gibt es bei der Kasse eine Plexiglas-scheibe als Schutzvorrichtung für den Mitarbeitenden. Die Tische werden regelmässig fachgerecht gereinigt.

8.4 Sanitäre Anlagen und Garderoben

Aktuell gibt es keine speziellen Regelungen in diesen Bereichen.

9 Hygiene

In diesem Kapitel wird definiert, welche Massnahmen betreffend Hygiene zusätzlich vorgenommen werden. Sie ergänzen die gängigen Anforderungen inkl. Kontrollvorschriften, welche von arbeitsrechtlicher Seite bestehen.

9.1 Kommunikation der Hygieneregeln

Im Empfangs- und Eingangsbereich sowie auf den WCs werden die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit klar ersichtlich aufgehängt. Dazu werden die aktuellen Vorlagen des BAG «So schützen wir uns» verwendet.

¹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-maskendispens.pdf.download.pdf/Merkblatt_Maskendispens_f%C3%BCr_gewisse_Menschen_mit_Behinderungen.pdf

9.2 Desinfektionsstationen

An folgenden Orten stehen Desinfektionsposten zur Verfügung:

- vor dem Empfangs- und Eingangsbereich sowie beim Ausgang
- vor allen WCs, Bistrobereich
- in den Kletterbereichen

9.3 Hand- und Fusshygiene

Um die Übertragung von Covid-19 über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen wichtig. Bei allen Lavabos müssen Flüssigseife, Handtuchpapier und eine geeignete Entsorgungsmöglichkeit vorhanden sein.

An vorgegebenen Orten (vgl. Kap. 6.2) können die Hände desinfiziert werden.

Kletterer, bzw. Kletterinnen sollen sich vor und nach dem Klettern die Hände zu desinfizieren. Dies kann durch Desinfektionsmittel oder Flüssigmagnesium (vgl. Kap. 6.4) geschehen.

In allen Kletteranlagen wird bereits heute ein konsequentes Barfussverbot durchgesetzt.

9.4 Flüssigmagnesium²

Das Desinfizieren der Hände vor einer Route oder Boulder kann auch durch Flüssigmagnesium geschehen (vgl. Kap. 6.3). Das Flüssigmagnesium gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des Besuchers. Für die Anwendung des Flüssigmagnesiums ist der Besucher selbst verantwortlich, weil in diesem Zusammenhang auch andere medizinische Faktoren wie Unverträglichkeiten, allergische Reaktionen etc. beachtet werden müssen.

9.5 Mietmaterial

Bei der Desinfektion des Klettermaterials ist aus Sicherheitsgründen Vorsicht geboten. Das Besprühen von textilen Materialien der Kletterausrüstung mit Chemikalien ist grundsätzlich vom Hersteller nicht vorgesehen, weil es durch physikalische Vorgänge und chemische Reaktionen zu einer Verminderung der Haltekräfte kommen kann.

In diesem Zusammenhang sind daher die Angaben der Hersteller einzuhalten.

Die Mietschuhe werden herkömmlich mittels Desinfektionsspray nach jedem Gebrauch eingesprüht.

9.6 Zahlungsmittel

Im Gaswerk Wädenswil stehen drei EFT Kontakterminals für die kontaktlose Bezahlung mit Karte im Einsatz.

10 Kletterkurse und Sicherheitsstandards

10.1 Kursangebot

Der Bereich Kurswesen verfügt über ein eigenes Schutzkonzept.

² Flüssigmagnesium ist eine hochprozentige Ethanol-Lösung, d.h. die Griffe und Hände werden dadurch auch viruzid desinfiziert.

11 Store

Im Store werden die gängigen, wie vorherig beschriebenen Hygienemassnahmen ebenfalls umgesetzt. Es wird ein Plakat am Eingang aufgehängt, weiter sind Desinfektionsstationen vorhanden.

12 Zuständigkeiten und Verantwortung

Dieses Kapitel soll helfen, die Rollen von Betreibern und Mitarbeitern gegenüber den Kunden mit den damit verbundenen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu klären.

12.1 Zuständigkeiten des Betreibers

Der Betrieb ist für den Anlagebetreiber mit folgenden Verantwortlichkeiten und Pflichten verbunden:

- Erarbeitung/Überarbeitung eines individuellen Schutzkonzepts³
- Information, Instruktion und Schutz der Mitarbeiter:innen (vgl. Kapitel 11)
- Einhaltung der Schutzmassnahmen im operativen Betrieb gegenüber den Kunden
- Flexible Anpassung der personellen Ressourcen. Aufgrund der besonderen Lage müssen Arbeits- und Einsatzpläne überprüft und angepasst werden.

12.2 Zuständigkeit der Mitarbeiter:innen

Die Mitarbeiter:innen sind für die Ausführung der Handlungsanweisungen v.a. im Bezug auf die Kontrolle der Covid Zertifikates verantwortlich. Dazu müssen sie entsprechend instruiert und geschult werden.

12.3 Eigenverantwortung der Kunden

Die Umsetzung der Schutzbestimmungen geschieht nach dem vorliegenden Konzept durch den grösstmöglichen Einsatz des Anlagebetreibers und der Mitarbeiter:innen.

Daneben kann auch auf die Eigenverantwortung des Kunden gezählt werden können. Weil die im Schutzkonzept formulierten Massnahmen auch den gängigen Verhaltensregeln im Alltag entsprechen, darf von der Kundschaft gewissermassen auch eigenverantwortliches Handeln vorausgesetzt werden.

13 Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter:innen

Für Bestimmungen zum Schutz der Mitarbeiter:innen wird auf das «Merkblatt für Arbeitgeber: Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (Covid-19)» des SECO und BAG vom 10.9.2021 verwiesen.

³ Schutzkonzepte von einzelnen Vereinen müssen weder von BAG und BASPO plausibilisiert werden, noch müssen sie an den nationalen Verband gesendet werden. Der Betreiber muss aber das Konzept den Behörden vorweisen können, wenn eine Kontrolle erfolgt. Die Erstellung des Schutzkonzepts liegt also in der Eigenverantwortung der Betreiber. Am besten orientieren sich Betreiber daher am Konzept ihres Verbands.

13.1 Handhygiene

Alle Mitarbeiter:innen müssen sich regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen. Dies gilt insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft, sowie vor und nach Pausen.

13.2 Maske tragen / Distanz halten / Zertifikatspflicht

Damit die Mitarbeiter:innen entsprechend geschützt sind, werden Schutzmassnahmen vorgenommen.

Infrastrukturell ist Plexiglas als Spuckschutz am Empfang installiert.

In Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für: Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann. Auch befreit sind Mitarbeiter:innen mit Maskendispens gemäss Art 6.1. dieses Schutzkonzeptes, diese Mitarbeiter:innen sollen jedoch über ein Zertifikat verfügen, welches in unserm elektronischen System hinterlegt werden kann. Damit ist die Kontrolle beim Eintreten durch das Drehkreuz gewährleistet.

13.3 Reinigung

WC-Anlagen werden regelmässig gereinigt und Verbrauchsartikel wie Seife und Handtücher nachgefüllt. Abfall wird fachgerecht gesammelt und entsorgt.

13.4 Ausschluss von kranken Mitarbeitern

Es darf nur zur Arbeit erscheinen, wer gesund ist. Wer krank ist, bleibt zu Hause.

Im Zweifelsfalle, also nach näherem Kontakt zu Personen mit Symptomen wie Husten, Fieber etc. sowie auch bei Symptomen bei sich selber ist die Bereichsleitung vor Erscheinen am Arbeitsplatz frühestmöglich zu kontaktieren. Sollte die Bereichsleitung nicht erreichbar sein kann auch Luzian oder Patricia kontaktiert werden.

Falls man sich in Quarantäne begeben muss, z.B. infolge Aufenthalt in einem Risikoland ist dies ebenfalls frühestmöglich der Bereichsleitung mitzuteilen.

13.5 Umgang mit Schutzmaterial

Für die korrekte Anwendung des Schutzmaterials ist jede Person selbst verantwortlich. Mitarbeiter:innen müssen jedoch geschult werden, wie eine korrekte Anwendung aussieht. Dazu gehört z.B. das korrekte Aufsetzen, Tragen und Entsorgen von Schutzmasken.

Damit Mitarbeiter:innen sich bei Bedarf, selbst und andere Personen adäquat schützen können, müssen jederzeit vom Betreiber Schutzmasken und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

14 Schlussbestimmungen

Der Herausgeber hält sich das Recht vor, das Schutzkonzept aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer Neueinschätzung der Bedrohungslage jederzeit anzupassen oder zu ergänzen.

Sollten einzelne Abschnitte den regulatorischen Vorgaben nicht entsprechen, behalten die übrigen Bestimmungen des Konzepts trotzdem ihre Gültigkeit.

Die Autoren und Herausgeber dieses Dokuments können auf keine Weise für das Schutzkonzept und dessen Inhalte juristisch belangt werden. Dies schliesst insbesondere Schadenersatzforderungen in jeglicher Hinsicht aus.